

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Norheim vom 27.04.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen.....	2
§ 2 Beitragsgegenstand und Beitragsmaßstab.....	2
§ 3 Beitragsschuldner.....	2
§ 4 Beitragsermittlung.....	2
§ 5 Gemeindeanteil.....	2
§ 6 Behandlung von Jagdpachtanteilen.....	2
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches.....	3
§ 8 Fälligkeit.....	3
§ 9 Vorausleistungen.....	3
§ 10 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten an ihren Feld-, Weinbergs- und Waldwegen (Wirtschaftswege).
- (2) Das Wirtschaftswegenetz, für das die Gemeinde Beiträge erhebt, ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragsgegenstand und Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Wirtschaftswege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Wirtschaftswege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder ein Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Wirtschaftsweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Wirtschaftsweg erschlossen ist.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum 31.12. des jeweils veranlagten Jahres Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 4 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde an der Nutzung der Wirtschaftswege wird als unerheblich angesehen.

§ 6 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 7
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kann die Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr oder, soweit dieses nicht absehbar ist, nach der Beitragsschuld des Vorjahres.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Norheim über die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragsatzung) vom 13.03.1997 außer Kraft.

Norheim, den 14.10.2020



Dr. Kai Michelmann
Ortsbürgermeister

